

STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER



Postanschrift: Stadt Leipzig - 04092 Leipzig

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Telefon/Telefax

E-mail

Datum

08.11.2004

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Entschädigungsgesetzes (Entschädigungsrechtsergänzungsgesetz – EntschRErgG)

Sehr geehrte Frau Scheel,

ich bedanke mich recht herzlich, dass Sie der Stadt Leipzig die Möglichkeit einer Anhörung zu einem Gesetzentwurf geben, welcher auch finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen zeitigt. Leider ist es mir aus terminlichen Gründen nicht möglich, an der Anhörung am 09.11.2004 teilzunehmen, will mit diesem Schreiben jedoch die Möglichkeit nutzen, schriftlich zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Prinzipiell begrüßt die Stadt Leipzig Regelungen, die zu mehr Rechts- und Planungssicherheit führen. Da mit dem Gesetzentwurf Zeiträume festgeschrieben werden, in denen Ansprüche des Entschädigungsfonds geltend gemacht werden sollen, dient das dem Ziel der Planungssicherheit. Die Intension des Gesetzentwurfes wird demnach begrüßt.

Regelung zur Verjährungsfrist

Rechtliche Unsicherheit scheint bisher in der Frage zu bestehen, ob der seit dem 01.01.2002 geltende neue § 195 BGB, nach dem die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt, auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Entschädigungsfonds gilt. Vor dem Hintergrund einer Rechts- und Planungssicherheit ist eine deutliche Verjährungsregelung im Entschädigungsgesetz wünschenswert. Dies sollte hingegen nicht in Form einer gesetzlichen Weisung an die zuständigen Behörden, wie der Gesetzentwurf vorsieht, erfolgen, sondern es sollte explizit der Verjährungsstatbestand in der Gesetzesnorm benannt werden.

Die geplante Festlegung, dass die Höhe der Entschädigung innerhalb von fünf Jahren festzusetzen ist, wird als problematisch angesehen. Diese „verdeckte“ Verjährungsregelung stellt, abweichend von § 195 BGB, ein allein dem Bund zugute kommendes Sonderrecht dar. Die Rechtmäßigkeit

LEIPZIG



Neues Rathaus
Martin-Luther-Ring 4-6
04109 Leipzig
Telefon: (0341) 1 23-0

Zahlungsverkehr Stadtfinanzkasse – Bankverbindungen:

Sparkasse Leipzig Kto. 101 000 1350 BLZ 860 555 92
Bay Hypo- u. Vereinsbank Kto. 841 055 0 BLZ 860 200 86
Commerzbank Leipzig Kto. 100 000 0 BLZ 860 000 00

Dresdner Bank Leipzig Kto. 07 107 006 00 BLZ 860 800 00
Postbank Leipzig Kto. 678 12 904 BLZ 860 100 90

dieser Sonderregelung wird in Frage gestellt und ganz allgemein auf Artikel 19 des Grundgesetzes

